§ 233 FamFG

Abgabe an das Gericht der Ehesache

Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine Unterhaltssache nach § 231 Abs. 1 Nr. 3 Buchst a FamFG oder § 232 Abs. 1 Nr. 1 FamFG bei einem anderen Gericht im ersten Rechtszug anhängig ist, ist diese von Amts wegen an das Gericht der Ehesache abzugeben. § 281 Abs. 2 und 3 Satz 1 ZPO (der Zivilprozessordnung) gilt entsprechend.